

27.01.2020

Beschlussvorlage Nr.: 2020/029

öffentlich

Bezugsvorlage Nr: 2019/275

Flächenhafte Ausweisung von Tempo 30-Zonen in Neustadt a. Rbge. - Beteiligung der Ortsräte

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	12.02.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh	13.02.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Mariensee	13.02.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Otternhagen	19.02.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Schneeren	20.02.2020 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land	18.03.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Mardorf	26.03.2020 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Helstorf	22.04.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen	22.04.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Bordenau	12.05.2020 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Bevensen	13.05.2020 -							
Ortsrat der Ortschaft Eilvese	13.05.2020 nachrichtlich							
Ortsrat der Ortschaft Suttorf	14.05.2020 nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Der Ortsrat der Ortschaft (...) empfiehlt die flächenhafte Ausweisung von Tempo 30-Zonen in den Orten/Quartieren (... , ... , ...). Die Reihenfolge der Auflistung entspricht der vorgeschlagenen Priorisierung des Orsrates.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Ausweisung von Tempo 30-Zonen gemäß diesen Vorschlägen zu prüfen und, soweit möglich, umzusetzen. Die Realisierung entsprechender Zonen erfolgt aufgrund gesetzlicher Erfordernisse. Die Umsetzung steht unter dem Vorbehalt einer straßenverkehrsbehördlichen Anordnung.

Anlass und Ziele

Die Stadt Neustadt a. Rbge. ist gemäß § 45 XI der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) dazu angehalten, eine flächenhafte Verkehrsplanung durchzuführen, in der sowohl das innerörtliche Vorfahrtsstraßennetz als auch die Ausweisung von Tempo 30 festgelegt wird.

Bereits seit der Jahrtausendwende haben diverse Novellen der Straßenverkehrsordnung (StVO) u. a. die erleichterte und verstärkte Ausweisung von Tempo 30-Zonen zum Gegenstand gehabt. Die StVO fordert damit mittelbar, die Anzahl von Tempo 30-Zonen in den Siedlungsgebieten zu erhöhen. Gemäß § 39 Abs. 1a der StVO-Neufassung haben Autofahrer inzwischen abseits der innerörtlichen Vorfahrtstraßen jederzeit mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen zu rechnen. Diese Regelung macht allerdings nur Sinn, wenn diese Zonen entsprechend häufig anzutreffen sind.

Auf dieser Grundlage wurden in der Vergangenheit bereits einige Zonenregelungen im Neustädter Stadtgebiet realisiert. In den Ortschaften Bordenau, Eilvese, Mardorf, Niedernstöcken, Poggenhagen, Schneeren und Suttorf sind bereits nahezu alle abseits der Hauptverkehrsstraßen gelegenen Straßenzüge als Tempo 30-Zonen oder mit einer streckenbezogenen Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h ausgewiesen. Gleiches ist seit 2010 auch im Kernstadt-Quartier „Landwehr Nord“ der Fall (Alle Straßen nördlich der Landwehr und westlich der Nienburger Straße). Die dortige Regelung wurde seinerzeit als Projekt initiiert und hat sich aus Sicht der Verwaltung insgesamt bewährt.

Daher liegt es nahe, nun auch weitere Ortschaften und Quartiere analog zu entwickeln, um mittelfristig eine weitestgehend einheitliche Verkehrsregelung im gesamten Neustädter Land zu realisieren. In den kommenden Jahren sollen daher die Möglichkeiten für weitere verkehrsberuhigende Maßnahmen überprüft und - bei Bedarf - zusätzliche Tempo 30-Zonen entwickelt werden.

Die derzeit im Stadtgebiet vorherrschende Regelung unterschiedlicher Höchstgeschwindigkeiten für baulich vergleichbare Straßenzüge und Quartiere ist nicht zielführend und weder für den Verkehrsteilnehmer nachvollziehbar, noch den Bürgerinnen und Bürgern zu vermitteln. Warum gilt beispielsweise im Bereich „Landwehr Nord“ großflächig eine Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h, in den anderen Kernstadt-Quartieren, wie beispielsweise dem Quartier „Landwehr Süd“, aber nicht?

Die Verwaltung verfolgt daher mittelfristig das Ziel, die Geschwindigkeitsregelungen im gesamten Stadtgebiet einheitlicher zu gestalten und somit die geltenden Verkehrsregeln für alle Verkehrsteilnehmer nachvollziehbarer zu machen. Dies soll nicht nur zu einer erhöhten Sicherheit im Straßenverkehr sondern auch zu einer größeren Akzeptanz der verkehrlichen Maßnahmen führen.

Auf den für den überregionalen Verkehr vorgesehenen Hauptverkehrsstraßen (in der Regel handelt es sich hierbei um Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) soll im Stadtgebiet durchgängig wei-

terhin die bundesweit gültige innerörtliche Regelgeschwindigkeit von 50 km/h gelten (§ 3 Absatz 3 Nr.1 StVO), während in den von den Hauptverkehrsstraßen abgehenden Wohnstraßen grundsätzlich Tempo 30 erlaubt sein soll.

Voraussetzung dafür ist, dass ein schlüssiges Konzept für das entsprechende Quartier/die entsprechende Ortschaft umsetzbar und die Ausweisung einer Tempo 30-Zone aufgrund gesetzlicher Erfordernisse zulässig ist.

In den folgenden Ortschaften/Quartieren käme die Ausweisung von Tempo 30-Zonen prinzipiell infrage:

Ortsrat der Ortschaft Bevensen: Bevensen, Büren, Laderholz

Ortsrat der Ortschaft Helstorf: Esperke, Warmeloh, Helstorf, Luttmersen, Vesbeck

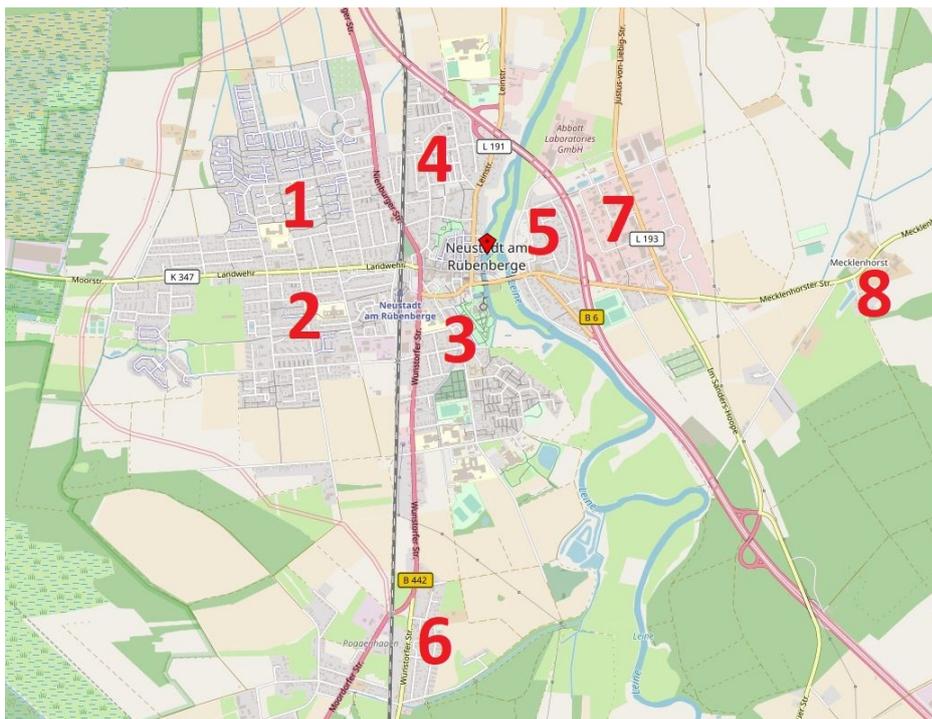
Ortsrat der Ortschaft Mandelsloh: Amedorf, Brase, Evensen, Lutter, Mandelsloh, Stöckendrebber, Welze. (Die Ortschaft Niederstöcken ist bereits flächendeckend als Tempo 30-Zone ausgewiesen).

Ortsrat der Ortschaft Mariensee: Empede, Himmelreich, Mariensee, Wulfelade

Ortsrat der Ortschaft Mühlenfelder Land: Borstel, Dudensen, Hagen, Nöpke

Ortsrat der Ortschaft Neustadt: Aufgrund ihrer Größe wird die Kernstadt zur Ausweisung möglicher Tempo 30-Zonen in acht Quartiere unterteilt:

1. Landwehr Nord (u.a. Amselstraße, Ahnsförth, Sterntalerstraße)
2. Landwehr Süd (u.a. An der Eisenbahn, Hans-Böckler-Straße, Im Kühlen Grunde)
3. Südost (u.a. Marschstraße, Albert-Schweitzer-Straße, Bunsenstraße)
4. Nordost (u.a. Großer Weg, Goethestraße, Rundeel)
5. Leine Ost (u.a. Apfelallee, Suttorfer Straße, Ziegeleiberg, Gartenstraße, Jahnstraße)
6. Heidland (u.a. Hudeweg, Buchenweg, An der Stadtforst)
7. Gewerbegebiet Ost
8. Mecklenhorst



Im Quartier **Landwehr Nord (1)** ist bereits eine flächendeckende Tempo 30-Zonenregelung umgesetzt. Auch im Quartier **Heidland (6)** ist dies bereits größtenteils der Fall. Dort fehlen nur vereinzelte Straßen. *Im Gewerbegebiet Ost (7)* soll keine entsprechende Regelung realisiert werden: Weil es bei *Tempo 30-Zonen* vor allem um den Schutz der Wohnbevölkerung geht, ist deren Ausweisung in *Gewerbegebieten* gemäß der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) grundsätzlich ausgeschlossen.

Ortsrat der Ortschaft Otternhagen: Averhoy, Basse, Metel, Otternhagen, Scharrel

Ortsrat der Ortschaft Poggenhagen: Poggenhagen ist größtenteils bereits flächendeckend als Tempo 30-Zone ausgewiesen. Lediglich das Quartier östlich der Bahntrasse fehlt noch.

Die Ortschaften der Ortsräte **Bordenau, Eilvese, Mardorf, Schneeren** und **Suttorf** sind bereits flächendeckend als Tempo 30-Zonen ausgewiesen. Falls es dort dennoch vereinzelte Straßenzüge gibt, die bei der flächendeckenden Zonenausweisung übersehen oder bisher nicht berücksichtigt wurden, bittet die Verwaltung die jeweiligen Ortsräte um entsprechende Mitteilung.

Finanzielle Auswirkungen

Gemäß Beschluss des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 05.12.2019 steht der Verwaltung für die Jahre 2020 bis 2023 ein jährlicher Betrag in Höhe von 10.000,00 Euro für die Ausweisung von Tempo 30-Zonen zur Verfügung (Vgl. Beschlussvorlage Nr. 2019/275).

Die Aufstellung eines Schildes (inklusive Pfosten und Arbeitszeit) kostet die Stadtverwaltung durchschnittlich zwischen 200,00 und 250,00 Euro. Es gibt Quartiere und Orte, in denen mehr als 20 Schilder benötigt werden. Es kommt aber auch vor, dass deutlich weniger Material für eine flächendeckende Beschilderung ausreicht. An einigen Aufstellpunkten gibt es bereits vorhandene Schilderpfosten, an anderen müssen diese erst gesetzt werden.

Es ist sowohl logistisch als auch finanziell unmöglich, alle bisher nicht berücksichtigten Orte, Quartiere und zusammenhängende Straßenzüge des Neustädter Landes gleichzeitig als Tempo 30-Zonen auszuweisen. Schließlich ist davon auszugehen, dass der politische Wunsch zur Umsetzung dieser Regelung aus allen Ortsräten an die Verwaltung herangetragen wird und die zuständige Stelle diese nur sukzessive abarbeiten kann. Bis alle gewünschten Bereiche die Zonenbeschilderung erhalten, kann es also einige Zeit dauern. Die Verwaltung geht davon aus, dass jährlich in durchschnittlich drei bis vier Orten/Quartieren (je nach Größe) eine entsprechende Beschilderung realisiert werden kann. Die für die Beschilderung jährlich zur Verfügung stehenden 10.000,00 Euro entsprechen in etwa 40 bis 50 aufzustellenden Schildern.

Haushaltsjahr: 2020, 2021, 2022, 2023		
Produkt-Nr.: 5410660, Konto: 4212200		
	einmalig	jährlich
Ertrag/Einzahlungen	EUR	EUR
Aufwand/Auszahlung	EUR	10.000,00 EUR
Saldo	EUR	10.000,00 EUR

Begründung

Nahezu täglich erreichen die Verwaltung Anfragen aus der Bevölkerung bezüglich der Einrichtung von geschwindigkeitsreduzierenden Maßnahmen, wie beispielsweise der Schaffung neuer Tempo 30-Zonen. Diese dienen dem Schutz der Wohnbevölkerung sowie Fußgängern und Rad-

fahren innerhalb geschlossener Ortschaften.

Die Ausweisung einzelner Straßen oder Straßenzüge als verkehrsberuhigte Zonen ist vor dem Hintergrund einer Erhöhung des Schutzes vor Verkehrsgefahren und -beeinträchtigungen aber wenig zielführend. Vielmehr soll die Ausweisung von Tempo 30-Zonen auf Grundlage einer flächenhaften Verkehrsplanung geschehen, indem Wohnstraßen einer Ortschaft oder eines Quartiers als Gesamtes betrachtet werden und für diese eine möglichst einheitliche Verkehrs- bzw. Geschwindigkeitsregelung realisiert wird.

Eine quartierbezogene, einheitliche Höchstgeschwindigkeit verbessert für alle Verkehrsteilnehmer die Nachvollziehbarkeit der geltenden Verkehrsregeln und leistet einen Beitrag zur Verkehrsberuhigung und höheren Verkehrssicherheit. Grundsätzlich nehmen Unfallzahl und -schwere mit steigenden Geschwindigkeiten zu. Ein Beispiel: Nach einer Untersuchung des Umweltbundesamtes in Zusammenarbeit mit dem Verkehrsplanungsunternehmen LK Argus beträgt der Anhalteweg eines Fahrzeuges bei 50 km/h 27,7 Meter (Reaktionsweg 13,9 Meter / Bremsweg 13,8 Meter). Bei einer Geschwindigkeit von 30 km/h verkürzt sich der Anhalteweg mit 13,3 Meter (Reaktionsweg 8,3 Meter / Bremsweg 5 Meter) erheblich und beträgt somit weniger als die Hälfte.¹

Allerdings eignet sich nicht jede Straße für die Ausweisung als Tempo 30-Zone. Hierfür müssen rechtliche Voraussetzungen erfüllt sein. Entsprechende Maßnahmen kommen nur dort in Betracht, wo der Durchgangsverkehr geringe Bedeutung hat - also beispielsweise in Wohngebieten.

Nicht ausgewiesen werden dürfen Tempo 30-Zonen auf für den überregionalen Verkehr vorgesehenen Bundes-, Landes und Kreisstraßen, also in der Regel sämtlichen Ortsdurchfahrten. Auch auf gekennzeichneten Vorfahrtsstraßen ist die Ausweisung nicht möglich, da in Tempo 30-Zonen grundsätzlich die Regel „rechts-vor-links“ gilt. Beispielsweise ist die zum Bereich „Landwehr Nord“ gehörende Königsberger Straße deshalb keine Tempo 30-Zone sondern lediglich aufgrund besonderer Gegebenheiten streckenbezogen mit einer Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h als Vorfahrtsstraße ausgeschildert.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. realisiert eine flächendeckende Verkehrsplanung für das gesamte Stadtgebiet vor dem Hintergrund auch künftig eine attraktive, zukunftsfähige und lebenswerte Stadt zu sein. Dabei liegt der Schwerpunkt auf der Erhöhung der Sicherheit und Lebensqualität in den Wohngebieten.

So geht es weiter

Aufgrund der durch die Ortsräte getätigten Vorschläge und abgegebenen Priorisierungswünsche zur Ausweisung neuer Tempo 30-Zonen beginnt die Verwaltung mit der Prüfung zur Ausweisung entsprechender Zonen. Den Ortsräten wird mitgeteilt, in welchem Ort oder welchem Quartier wann mit einer Realisierung zu rechnen ist.

Fachdienst 32 - Bürgerservice -

Anlage/n
Stellungnahme Polizei

¹Umweltbundesamt, Fachgebiet I 3.1 Umwelt und Verkehr. Wirkungen von Tempo 30 an Hauptverkehrsstraßen, S. 15.